

# Allgemeine Beschaffungsbedingungen der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH für Hardware und Software

## §1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH (im Folgenden kurz WIKO) gelten für alle Verträge zur Beschaffung von Hardware und Standardsoftware. Soweit nicht anders festgelegt, gilt dies auch für Software- und Programmentwicklung sowie SPS-Programme und informationstechnische Leistungen.

Abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers werden nur durch ausdrückliche Erklärung von WIKO Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Beschaffungsbedingungen stehen.

Die nachfolgenden Bedingungen haben Vorrang vor widersprechenden einzelvertraglichen Bestimmungen, sofern diese nicht ausdrücklich eine Abweichung hiervon anordnen. Sie werden für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.

## §2 Anfrage/Angebote

- 1) Anfragen der WIKO wegen Leistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichungen des Auftragnehmers von den Vorgaben der Anfrage sind kenntlich zu machen; anderenfalls gilt der Inhalt der Anfrage als vom Auftragnehmer angeboten.
- 2) Für die Erstellung von Angeboten durch den Auftragnehmer erfolgt keine Vergütung.

## §3 Vertragsschluss

- 1) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2) Im Falle einer verbindlichen Bestellung seitens WIKO kommt der Vertrag durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers, spätestens jedoch, wenn der Auftragnehmer der Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang widerspricht, zustande.
- 3) Dies gilt auch für nachträgliche Änderungsverlangen, die dem Auftragnehmer von WIKO mitgeteilt werden - ungeachtet der Auswirkungen auf Kosten und vorgegebene Liefertermine.
- 4) Absprachen mit WIKO dürfen nur mit kompetenten und für den jeweiligen Vertragsfall zuständigen Personen gemacht werden.
- 5) WIKO behält sich die Beauftragung eines externen Partners als Ansprechpartner für den Auftragnehmer zur Abwicklung eines Auftrags oder Teilen davon vor.
- 6) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

## §4 Preise

- 1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und umfassen sämtliche im Vertrag sowie in diesen Beschaffungsbedingungen beschriebenen Leistungen. Sie sind ohne Mehrwertsteuer zu bilden.
- 2) Die in dem Angebot/Auftrag genannten Preise sind auch dann bindend, wenn zwischen Auftrag und Inanspruchnahme der Leistung eine Preiserhöhung des Auftragnehmers stattfindet. Findet seitens des Auftragnehmers eine allgemeine Preisreduzierung statt, gilt diese gleichermaßen für WIKO.
- 3) Ist ein Gesamtpreis vereinbart und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungen vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart.
- 4) Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.
- 5) § 312e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB werden abbedungen.

## §5 Hinweispflicht

- 1) WIKO sieht in seinen Auftragnehmern kompetente Partner ihres Fachgebietes. Bestehen seitens des Auftragnehmers Zweifel hinsichtlich der Funktionalität einer angefragten/bestellten Komponente, sei es im Einzelnen

oder im Zusammenspiel mit dem angeschlossenen System, sind diese frühzeitig der anfragenden/bestellenden Person mitzuteilen.

Dies gilt gleichermaßen für gewünschte/bestellte Leistungen, Konzepte und andere Vorgaben. Sind diese objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WIKO über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.
- 3) Anstehende oder erwägte Firmen-Veränderungen des Auftragnehmers wie z.B. Verkauf, Insolvenz, Abtretung/Entzug von Vertriebsrechten, sind umgehend vor Vertragsabschluss und vor Vertragserfüllung der WIKO mitzuteilen. Auch in solchen Fällen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Ermöglichung der uneingeschränkten Nutzung, Support, Gewährleistung, Wartung etc.

## §6 Leistungen

- 1) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Vertrag. Die zu liefernde Hard- und Software muss, ungeachtet näherer Bestimmung im Vertrag und/oder einem Pflichtenheft, mindestens die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten aufweisen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 2) Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Die Gefahr geht mit dem Eintreffen der Lieferung am Zielort auf WIKO über. Schäden aufgrund mangelnder Verpackung sind hiervon ausgeschlossen.
- 3) Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen darüber hinaus Verpackung und Transport einschließlich erforderlicher Versicherungen zum vertraglich vereinbarten Zielort.
- 4) Sofern vertraglich nicht ausdrücklich einzelne Komponenten angefragt/bestellt wurden, hat der Auftragnehmer neben § 5 Absatz 1) eine uneingeschränkte Funktionalität der Komponenten untereinander (Software-Software/Software-Hardware/Hardware-Hardware) zu gewährleisten. Dies gilt ebenso für die Verträglichkeit mit bereits bei WIKO installierten Soft- und Hardware-Komponenten. WIKO unterstützt den Auftragnehmer bei der Aufnahme des Ist-Zustandes.
- 5) Dokumentation
  - 5.1) Hard- und Software sind mit einer für die vorgesehene Nutzerzahl angemessenen Anzahl von gedruckten Dokumentationen in deutscher Sprache einschließlich Installationsanleitungen und Lizenznachweisen zu liefern. Sie sind darüber hinaus auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
  - 5.2) Software-Updates mit neuer oder verbesserter Funktionalität sind grundsätzlich mit angepasster Dokumentation zu liefern.
- 6) Sofern nach den Bestimmungen des Vertrages Hardware oder Software vom Auftragnehmer zu installieren sind, kann dies - sofern nötig - die folgenden Nebenleistungen beinhalten:
  - den fachmännischen Abbau der Alt-Hardware,
  - die Installation der für den Betrieb der gelieferten Soft- oder Hardware erforderlichen Software (insbesondere Betriebssystem), die Konfiguration der Software,
  - die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sowie
  - Aufwendungen für Reisen und Übernachtungen.Die Installation bedarf der Abnahme durch WIKO.
- 7) Sofern Standardsoftware oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe von WIKO anzupassen und/oder zu installieren ist, gilt für diese Leistungen Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WIKO hinsichtlich von ihm angepasster Bestandteile der Software eine Dokumentation und den Source Code zu überlassen und WIKO die selbständige Wartung und Veränderung dieser Bestandteile zu ermöglichen. Wird anstelle der Source Code Übergabe eine

# Allgemeine Beschaffungsbedingungen der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH für Hardware und Software

Hinterlegung vereinbart, steht WIKO ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu.

- 8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WIKO vor Abschluss des Einzelvertrages über Exportbeschränkungen zu unterrichten, denen die gelieferte Soft- oder Hardware insgesamt oder in Teilen unterliegt. Programmsperren dürfen nicht verwendet werden.
- 9) Soweit die Verwendung von Programmsperren gesondert vereinbart wird, dürfen sie den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang nicht beeinträchtigen und müssen eine für den jeweiligen Einsatzbereich der Software angemessene Reaktionszeit nach Vorwarnung vorsehen.
- 10) WIKO ist berechtigt, die gelieferte Hardware im Wege der Veräußerung oder Vermietung an Dritte weiterzugeben.

## §7 Änderungsverlangen

- 1) Sofern Standardsoftware oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe von WIKO anzupassen ist oder angepasst werden muss, hat die WIKO das Recht, nachträglich Änderungen hinsichtlich der Anpassung zu verlangen.

- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen ohne zusätzliche Vergütung oder zusätzliche Kosten auszuführen, falls sie Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft oder sonstigen Vereinbarungen darstellen, die für den Auftragnehmer keinen oder nur einen unwesentlichen Mehraufwand zur Folge haben oder darin begründet sind, dass sich eine Funktionalität nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art und Weise herstellen lässt.

Von einem unwesentlichen Mehraufwand ist auszugehen, wenn er insgesamt 1/10 der vereinbarten Gesamtkosten nicht übersteigt. Der Auftragnehmer hat den durch die Änderung entstehenden zeitlichen Mehraufwand darzulegen und - soweit möglich - zu belegen. Ein durch Änderungsverlangen entstehender zeitlicher Mehraufwand verlängert im Übrigen die vereinbarten Ausführungsfristen in angemessenem Umfang.

- 3) Sofern der Auftragnehmer die Durchführung einer Änderung mit der Begründung ablehnt, dass sie einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge habe, ist er verpflichtet, WIKO ein Angebot zu unterbreiten, in dem die Änderungen und der hierdurch verursachte Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten aufgeführt sind. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer die Umsetzung des Änderungsverlangens im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit schlechthin unzumutbar ist.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WIKO auf etwaige Risiken hinzuweisen, die sich aus Änderungsverlangen von WIKO ergeben können.
- 5) Die auf Grundlage des Änderungsverlangens erbrachten Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der Abnahme durch WIKO.

## §8 Termine, Verzögerungen

- 1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gelten bezogen auf den vertraglich vereinbarten Zielort.
- 2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 3) Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese fällig, wenn der Auftragnehmer mit der Einhaltung des mit der Vertragsstrafe belegten Termins in Verzug gerät. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, werden pro Kalendertag des Verzuges 0,2%, max. insgesamt 8% des Gesamtauftragswertes berechnet. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.
- 4) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Eine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Kündigung verwirkte Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 5) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## §9 Prüfung und Abnahme

- 1) Grundsätzlich ist eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich. Die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen allein keine Abnahme dar.
- 2) Der Auftragnehmer teilt WIKO die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Auftraggeber prüft die Leistungen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme.
- 3) Prüfungszeitraum
  - 3.1) Die Dauer der Prüfung von Hardware und Standard-Software dauert maximal 10 Arbeitstage, gerechnet vom Zeitpunkt der funktionsfähigen Installation der Software und der Verfügbarkeit beim Auftraggeber.
  - 3.2) Die Dauer der Prüfung spezifischer Software beträgt maximal 20 Arbeitstage.
- 4) Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des Auftraggebers abgenommen.

## §10 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1) Die vertraglich vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen des Auftragnehmers und ist bis zum 15. des auf die Lieferung oder Abnahme folgenden Monats zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach vollständiger und mängelfreier Lieferung sowie Eingang einer berechtigten und nachprüfbarer Rechnung. Preiserhöhungen sind nur im Einvernehmen mit WIKO zulässig.
- 2) Sofern vertraglich eine Vorauszahlung durch WIKO vereinbart ist, ist WIKO berechtigt, auch nachträglich vom Auftragnehmer die Beibringung einer Selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zur Abdeckung der Vorauszahlung zu verlangen.

## §11 Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Hard- und Software bei der Lieferung die im Einzelvertrag vereinbarte und nach diesen Beschaffungsbedingungen vorausgesetzte Beschaffenheit hat und frei von Rechtsmängeln ist. Dies gilt insbesondere für die Beschaffenheitsangaben im Pflichtenheft und die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten.
- 2) Mängel der gelieferten Hard- und Software werden dem Auftragnehmer von WIKO in einer zwischen den Parteien abzustimmenden Form schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu treffen oder eine mängelfreie Nachlieferung durchzuführen. Er hat sicherzustellen, dass er werktags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 erreichbar ist, um Mängelanzeigen entgegenzunehmen.

Die Mängelbeseitigung ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten so durchzuführen, dass die betrieblichen Abläufe bei WIKO in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden und muss innerhalb der im Vertrag bestimmten Zeiten (Responsezeiten) erfolgen.
- 3) Sofern WIKO Nacherfüllung verlangt, hat der Auftragnehmer die Deinstallation der mangelhaften Hard- oder Software, die Neuinstallation der mängelfreien Hard- oder Software sowie alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl von WIKO die gelieferte Hard- oder Software so zu ändern, dass sie von WIKO ohne Verletzung Dritter in vertragsgemäßer Weise genutzt werden kann, oder WIKO die Nutzung durch die Freistellung von Lizenzansprüchen Dritter zu ermöglichen.
- 5) WIKO ist berechtigt, einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, sofern sich die Mängelbeseitigung verzögert, es sei denn, WIKO ist wegen nur geringer Auswirkungen des Mangels auf die betrieblichen Abläufe ein weiteres Abwarten zuzumuten.
- 6) Die Untersuchungs- und Rügepflicht von WIKO besteht nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel an gelieferter Hardware und Datenträgern. WIKO ist nicht zur Durchführung von Funktionstests zur Feststellung von Mängeln verpflichtet. Eine Mitwirkung von WIKO im

# Allgemeine Beschaffungsbedingungen der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH für Hardware und Software

Rahmen der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer erfolgt nur, soweit dies für die Mängelbeseitigung erforderlich und WIKO unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Abläufe zumutbar ist.

- 7) Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8) Im Falle der dauerhaften Überlassung von Hard- und Software beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme. Sie endet nicht vor der Beseitigung von Mängeln, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigt wurden. Werden zur Mängelbeseitigung Komponenten ausgetauscht, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate vom Zeitpunkt der Mängelbeseitigung an, ungeachtet des Zeitpunkts der ersten Lieferung.
- 9) Im Falle der zeitlich begrenzten Überlassung ist während der gesamten Nutzungsdauer die in § 6 Absatz 1) beschriebene Beschaffenheit aufrecht zu erhalten.
- 10) Die Pflichten des Auftragnehmers aus der Gewährleistung bleiben vom Abschluss eines Servicevertrages über die betreffende Hard- oder Software unberührt. Die gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## §12 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferte Hard- und Software frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechten ist und keinen behördlichen Auflagen unterliegt. Er stellt WIKO von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen WIKO wegen der von ihm gelieferten Hard- und Software geltend gemacht werden und unterstützt WIKO bei der rechtlichen Verteidigung, erforderlichenfalls insbesondere durch Abgabe eidesstattlicher Erklärungen.
- 2) Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

## §13 Nutzungsrechte

- 1) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Vertrag räumt der Auftragnehmer WIKO ein nicht- ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Standardsoftware und der zugehörigen Dokumentation zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck ein. An abgrenzbaren Bestandteilen der Software, die vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe von WIKO anzupassen sind, erhält WIKO ein ausschließliches Nutzungsrecht.
- 2) Die Nutzungsrechte an Software beinhalten das Recht zur Weitergabe der erworbenen Vervielfältigungsstücke der Software an verbundene Unternehmen der WIKO im Sinne von §15 AktG und an Dritte auch im Wege der Vermietung.
- 3) WIKO ist berechtigt, die Software in einer beliebigen geeigneten Systemumgebung zu betreiben. WIKO kann die Software auf Datenverarbeitungsanlagen verbundener Unternehmen oder Dritter betreiben, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang hierdurch nicht überschritten wird und dies dem Auftragnehmer im voraus angezeigt wird.
- 4) Das Eigentum und sämtliche Patente, Nutzungsrechte und vermögensrechtliche Befugnisse an Erfindungen, Modellen, Plänen und sonstigen Werken, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erstellt werden, werden auf WIKO übertragen.
- 5) WIKO ist unabhängig von der Zahl der Nutzungslizenzen berechtigt, von der Software Kopien anzufertigen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist.
- 6) WIKO ist berechtigt, von Dokumentationen der gelieferten Hard- oder Software im benötigten Umfang Kopien herzustellen.

## §14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhält, strikt vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke oder für andere Zwecke verwendet werden.

- 2) Dies gilt nicht, soweit solche Informationen dem Auftragnehmer bereits aus anderer Quelle bekannt sind oder für die Allgemeinheit über allgemein zugängliche Quellen, die nicht die Quellen der jeweiligen Partei sind, zugänglich sind. Unabhängig von dieser Regelung ist jede Partei berechtigt, eine Kopie solcher Informationen weiter zu geben, wenn eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 3) Nach Aufforderung durch WIKO wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertraulichen Informationen herausgeben. Verbliebene Kopien sind nach Aufforderung von WIKO zu löschen, soweit und solange sie nicht zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten beim Auftragnehmer verbleiben müssen.
- 4) im Falle eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung zahlt die vertragswidrig handelnde Partei eine Vertragsstrafe von Euro 15.000,- für jeden Einzelfall. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5) Alle Formen der Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen WIKO und dem Auftragnehmer stehen, sind vor der Freigabe inhaltlich mit der zuständigen Stelle bei WIKO abzustimmen.
- 6) Presseanfragen, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erhält, sind an die Presseabteilung von WIKO weiterzuleiten.

## §15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist die jeweils von WIKO benannte Empfangsstelle für die Lieferung.
- 2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH. Sollte es zu einer Klage kommen, ist WIKO berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## §16 Schlussbestimmungen

- 1) WIKO ist berechtigt, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere Gewährleistungsansprüche, an Dritte abzutreten.
- 2) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sofern in sonstigen Fällen in diesen Beschaffungsbedingungen oder im Einzelvertrag die Schriftform vorgesehen ist, kann sie auch durch eine andere als die in §126a BGB bestimmte elektronische Signatur ersetzt werden.
- 3) Salvatorische Klausel  
Diese „Allgemeinen Beschaffungsbedingungen“ enthalten wesentliche Punkte für die Abwicklung eines Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Stand Oktober 2002